

POLITISCHE ABTEILUNG II
p.B.15.21.Cha.-HC/WIA

Bern, 29. April 1991

Informationsnotiz

Bilaterale Beziehungen Schweiz - Taiwan

1. Die Schweiz anerkannte 1950 die Volksrepublik China. Obwohl die völkerrechtlichen Voraussetzungen des Staatsbegriffs erfüllt sind (Staatsgebiet, Staatsvolk, stabile staatliche Organisation und Aussicht auf dauerhafte Existenz), kann die Schweiz Taiwan **nicht anerkennen** und folglich auch **keine diplomatischen Beziehungen** aufnehmen. Der Inselstaat hat nie den Willen einer Sezession von Kontinentalchina bekundet. Eine Anerkennung zweier Staaten, welche dasselbe Gebiet beanspruchen, ist aber unmöglich.
2. Taiwan ist ein **wichtiger Handelspartner** für die Schweiz, wobei das Handelsvolumen dasjenige mit der VR China deutlich übertrifft, wie nachstehende Aufstellung zeigt.

	<u>Taiwan</u>	<u>VR China</u>
Importe 1989 (Mio. Fr.)	599,70	386,7
Importe 1990 (Mio. Fr.)	553,12	418,7
Exporte 1989 (Mio. Fr.)	628,06	629,9
Exporte 1990 (Mio. Fr.)	653,32	415,0

Bei der Gestaltung unseres Verhältnisses zu Taiwan geht es darum, seiner **wirtschaftlichen Bedeutung Rechnung zu tragen**, dabei aber diejenige Grenze nicht zu überschreiten, die von Peking noch als akzeptabel erachtet wird. Im Zentrum steht dabei die **Vermeidung von Handlungen**, die als Schritte in **Richtung einer Anerkennung der staatlichen Souveränität Taiwans** ausgelegt werden könnten. Es kann in diesem

Zusammenhang festgestellt werden, dass die Schweiz in dieser Hinsicht viel vorsichtiger ist, als viele andere Staaten. Es sei im Sinne eines Beispiels an den kürzlichen Besuch des französischen Industrieministers in Taiwan erinnert, ein Besuch, der allerdings den Protest der Volksrepublik auslöste.

Ob die Schweiz in Zukunft etwas weiter als bisher gehen könnte und z.B. offiziöse Kontakte zwischen Behörden beider Länder ermöglichen könnte zur Regelung gemeinsamer Probleme, die aus einem derart intensiven Handelsaustausch naturgemäss erwachsen, wird gegenwärtig einer Prüfung unterzogen.

3. Taiwan ist - wie erwähnt - für die schweizerische Wirtschaft ein **wichtiger Markt und Handelspartner**. Schweizer Firmen haben sich in der "Swiss Taiwan Trading Group" (STTG) zusammengefunden, welche Trägerorganisation des in Taipei eingesetzten "Trade Office of Swiss Industries" (TOSI) ist. Das TOSI wurde in den ersten Jahren nebenbei von einem schweizerischen Handelshaus betrieben. Es zeigte sich dann die Notwendigkeit einer eigenen Präsenz; dieser Schritt wurde 1987 vollzogen.

In Absenz diplomatischer und konsularischer Beziehungen zwischen der Schweiz und Taiwan nimmt das TOSI Aufgaben wahr, die über die Funktion einer Anlaufstelle für schweizerische Geschäftsleute hinausgehen. Nachdem in den ersten Jahren des Bestehens die Betriebskosten durch die Trägerorganisation, durch Eigeneinkommen aus Dienstleistungen, durch Beiträge der OSEC und Zuschüsse aus den Sonderprogrammen des Bundes zur Verstärkung der Schweizer Präsenz im Ausland bestritten werden konnten, muss für die kommenden Jahre mit zunehmenden Defiziten gerechnet werden. Für das Jahr 1990 hat die OSEC einen einmaligen Beitrag von Fr. 400'000.-- zugesichert, gleichzeitig aber auch klargemacht, dass für 1991 nicht mit einem auch nur annähernd gleichen Betrag gerechnet werden kann.

In dieser Lage ersuchte die "Swiss Taiwan Trading Group" unser Departement "für die Aufwendungen des TOSI einen **Kostenbeitrag** von der Hälfte zu leisten". Dem Gesuch konnte seitens des Departements in dieser Form **nicht entsprochen** werden, da es

über **keinen Budgetposten zur Leistung von Subventionen** der verlangten Art verfügt.

Schliesslich konnte in Absprache mit dem BAWI **folgende Lösung** gefunden werden:

Nachdem das Parlament einer Erhöhung der Zahl der **Handelsassistenten** um 8 zugestimmt hat, wird dem TOSI eine Einheit zur Verfügung gestellt (in der Praxis bedeutet dies, dass der Bund die Lohnkosten eines bereits vorhandenen Mitarbeiters des TOSI übernimmt). Die Finanzierung erfolgt über die OSEC. Dem TOSI wird ausserdem der **Status einer schweizerischen Handelskammer** zugebilligt, was das EDA in die Lage versetzt, eine **Entschädigung** zulasten der Konten "Hilfspersonal" und "administrative Auslagen" auszurichten. Diese dürfte für das laufende Jahr jedoch kaum den Betrag von Fr. 15'000.-- überschreiten. Dem TOSI fliessen ausserdem Mittel für gewisse Dienstleistungen im konsularischen Bereich (vor allem Visaerteilungen für taiwanesischen Geschäftsleute) zu. Diese bewegen sich jedoch auf **bescheidenem Niveau** und dürften lediglich Fr. 10'000.-- jährlich erreichen.

Das BAWI bezahlt Fr. 400'000.-- aus der jährlichen Million für Exportförderungsaktionen von Organisationen ausserhalb der OSEC. Dies geht allerdings am Sinn und Zweck dieser Beiträge vorbei, weil das TOSI nicht als Exportförderungsaktion i.S. des OSEC-Gesetzes angesehen werden kann. Eine weitere Belastung dieses Kredits mit Fr. 400'000.-- jährlich für das TOSI wäre daher sehr problematisch.

4. Seit Oktober 1989 ist das TOSI berechtigt, Visa an taiwanesischen Geschäftsleute, die in die Schweiz reisen wollen, zu erteilen. Allerdings liegt der **Entscheid**, ob ein Visum im Einzelfall erteilt werden darf, immer noch **bei unserem Generalkonsulat in Hong Kong**. Die Tätigkeit des TOSI beschränkt sich hier auf rein praktische Bereiche. Bevor dem TOSI diese beschränkte Visakompetenz übertragen worden ist, wurden die möglichen politischen Implikationen (unser Verhältnis zur Volksrepublik China) sowie wirtschaftliche Interessen gegen-

einander abgewogen. Es darf heute festgestellt werden, dass seitens der Volksrepublik keinerlei negative Reaktionen erfolgt sind.

Im Verlaufe des Jahres 1990 wandte sich die Schweizerische Verkehrszentrale an unser Departement mit dem Ersuchen, die Möglichkeiten der **Visaerteilung** in Taipei auch **für Touristen** einzuführen. Als Begründung wurde die wachsende Bedeutung der Schweiz für Touristen aus Taiwan (1990 besuchten ca. 40'000 Touristen mit 80'000 Uebernachtungen die Schweiz) angeführt sowie der Umstand, dass bei den taiwanesischen Reiseveranstaltern der Weg über Hong Kong ausserordentlich unbeliebt ist. In Absprache mit der Verkehrszentrale hat in der Folge die "Swiss Taiwan Trading Group" dieses Anliegen aufgenommen und am 21. Januar 1991 folgendes Gesuch eingereicht:

- I) Dem TOSI sei die Möglichkeit einzuräumen, Visa auch für Touristen zu bearbeiten. Die STTG hat dafür die personellen und räumlichen Voraussetzungen gemäss Auflagen des Bundesamtes für Ausländerfragen zu schaffen.
- II) Die Gebühren für die Bearbeitung der Visa wird so angesetzt, dass sie nur leicht höher ist als die an anderen Orten verlangte Gebühr, momentan auf Fr. 30.--.
- III) Die Einnahmen aus der Bearbeitung von Visa werden, nach Abzug der direkten Unkosten (Raummiete, Sicherheit, Telekommunikation) Ihrem Amte (oder einer anderen Stelle) überwiesen.
- IV) Der Bund erstattet der STTG eine Pauschale für den Betrieb der Grundstruktur des TOSI und der Visa-Stelle. Der Betrag wird für 1992 auf Fr. 650'000.-- festgesetzt und der Inflationsentwicklung in Taiwan angepasst.
- V) Mit dem Inkrafttreten des "Rahmenkredites Exportförderung" wird die Grundstruktur des TOSI (wirtschaftliche Dienstleistungen) in den Rahmenkredit überführt, die Visa-Abwicklung zusammen mit den touristischen Dienst-

leistungen verselbständigt und weiterhin über die Visa-Einnahmen teilfinanziert.

Die Vorteile dieser Lösung liegen nach Ansicht des TOSI darin, dass die Finanzierung der anerkannten und notwendigen Dienstleistungen des TOSI, ein Ausbau auf touristische Funktionen sowie die Verbesserung der Präsenz der Schweiz in einem der weltweit dynamischsten Märkte in einer für den Bund kostenneutralen Weise sichergestellt werden kann.

Für das TOSI bedeutete die Einräumung dieser zusätzlichen Visafazilitäten die **Erschliessung einer weiteren Finanzquelle** zur Deckung für den sich von 1992 bis 1995 abzeichnenden Finanzierungsfehlbetrag von jährlich Fr. 500'000.--. Für die Jahre ab 1995 zeichnet sich mit dem **Rahmenkredit "Exportförderung"**, der im BAWI vorbereitet wird, eine definitive Lösung ab.

Das vorstehende Gesuch wird gegenwärtig von der DVA geprüft. Das BFA hat in seiner Stellungnahme **Vorbehalte** angebracht. Es könnte einer Visumserteilung an Ort nur zustimmen, wenn die betriebliche Sicherheit und die korrekte Handhabung der Visumbestimmungen, einschliesslich der Gesichtspunkte des Datenschutzes, vollumgänglich gewährleistet sind. Im Gegensatz zu Geschäftsvisa würden **Touristenvisa** in zunehmendem Mass für die **illegale Migration** missbraucht.

Unter aussenpolitischem Gesichtspunkt gibt es keine Gründe, die gegen eine Ausdehnung der Visafazilitäten sprechen würden. Das TOSI stellt ja bereits Visa für Geschäftsleute aus, ohne dass dies zu negativen Reaktionen seitens der Volksrepublik geführt hätte.